

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hückens-Grund) und die Graffschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Graffschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden nähern Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Decbr. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeins Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit,

Provinzial-Gesetze u. Gewohnheiten.

Jahrgang 1825.

3

der

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1825.)